



**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES**  
zum 31. Dezember 2022  
der  
**Technische Universität Graz**

**8010 Graz**  
**Rechbauerstraße 12**

Graz, 5. April 2023

31260278  
SWI

**BDO Steiermark GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schubertstraße 62, 8010 Graz

Telefon: +43-5-70 375-8000  
Telefax: +43-5-70 375-8983  
LG Graz, FN 256857g  
[bdo.at](http://bdo.at)

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
<b>Rechnungsabschluss</b>	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	III
<b>Andere Beilagen</b>	
Ergänzungen zum Anhang	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

#### *RUNDUNGSHINWEIS*

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der  
Technische Universität Graz,  
Graz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Technische Universität Graz,  
Graz,**  
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 28. April 2022 der Technische Universität Graz, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2022 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten

Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2022 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von März bis April 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Pickl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses und dabei insbesondere auf Abschnitt Rechnungsabgrenzungsposten, in dem festgehalten wird, nach welchen Kriterien die Abgrenzung der ver-

einnahmten Globalbudgetmittel erfolgt. In Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2017, Rz 39ff werden seitens der Technischen Universität Graz auch nicht eindeutig zweckgewidmete Globalbudgetanteile, die nach Maßgabe interner Budgetplanungen für künftige Aufwendungen bestimmt sind, als Passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Universität weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 365 aus, wodurch sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschlechtert hat. Die Verluste resultieren im Wesentlichen aus den gestiegenen laufenden Aufwendungen.

### STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

## 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Technische Universität Graz, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der

Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA

erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungs-

legungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Graz, am 5. April 2023

BDO Steiermark GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. Peter Pickl  
Wirtschaftsprüfer

Mag. (FH) René Berger  
Wirtschaftsprüfer

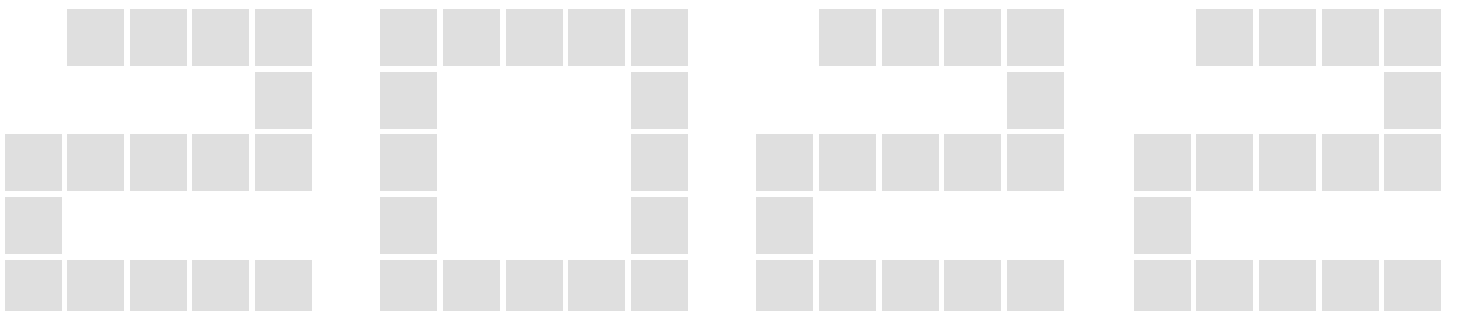
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.





© Markus Kaiser, Graz

# RECHNUNGS- ABSCHLUSSBERICHT 2022



# Inhalt

## Rechnungsabschluss zum 31.12.2022

Beilage I

Bilanz zum 31.12.2022

Beilage II

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2022

Beilage III

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022 5

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN.....5

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ..... 12

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....25

D. SONSTIGE ANGABEN.....29

Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2022 36

Anlagenpiegel für das Rechnungsjahr 2022

Investitionszuschussspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2022

Investitionszuschussspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2022

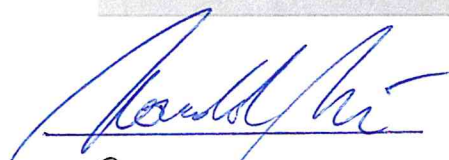


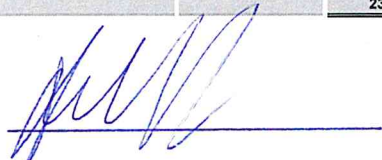
# Bilanz zum 31.12.2022 TU Graz

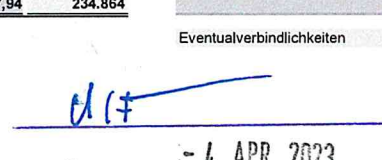


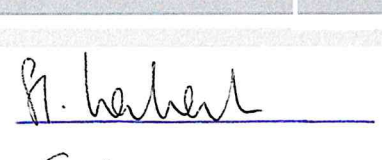
AKTIVA	€	31.12.2022 €	31.12.2021 T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	909.730,25		1.082
a) davon entgeltlich erworben	909.730,25		1.082
b) davon selbst erstellt	0,00		0
		909.730,25	1.082
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	17.173.392,01		17.718
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.992.258,16		17.318
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5.992.687,80		6.035
4. Sammlungen	126.745,43		127
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.955.152,28		9.849
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.360.756,52		2.529
		49.600.992,20	53.576
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	2.057.278,55		2.054
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.034.484,88		17.577
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	11.120.801,56		10.823
		44.212.564,99	30.454
		94.723.287,44	85.112
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Betriebsmittel	150.603,38		142
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	19.148.215,66		21.371
3. Geleistete Anzahlungen	35.346,26		106
		19.334.165,30	21.619
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	15.713.075,00		14.726
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.444.000,91		1.009
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.570.214,13		854
		19.727.290,04	16.589
III. Wertpapiere und Anteile		8.775.360,00	898
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		67.401.589,06	80.747
		115.238.404,40	119.852
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		28.777.606,10	29.900
		<b>238.739.297,94</b>	<b>234.864</b>

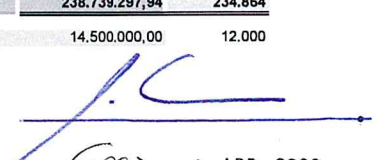
PASSIVA	€	31.12.2022 €	31.12.2021 T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Universitätskapital			
1. Universitätskapital Global	12.409.979,97		12.196
2. Zweckgebundene Drittmittel	10.195.339,23		10.195
		22.605.319,20	22.391
II. Rücklagen			
1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	31.130.142,35		31.130
2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	468.356,28		499
		31.598.498,63	31.629
III. Bilanzverlust / -gewinn			
davon Bilanzverlust / -gewinn Global	-334.290,81		214
davon Bilanzgewinn Drittmittel	-2.988.207,66		214
	2.653.916,85		0
davon Gewinnvortrag		0,00	0
		53.869.527,02	54.234
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>			
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.896.588,28		6.262
2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	5.135.402,75		2.380
		9.031.991,03	8.642
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	8.043.501,00		6.752
2. Sonstige Rückstellungen	42.549.084,14		35.465
		50.592.585,14	42.217
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
2. Erhaltene Anzahlungen	34.321.159,37		37.145
davon von den Vorräten absetzbar	17.816.392,26		20.007
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.115.553,06		8.962
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.679,13		262
5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.698.318,17		8.509
		49.145.709,73	54.878
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		76.099.485,02	74.893
		<b>238.739.297,94</b>	<b>234.864</b>
Eventualverbindlichkeiten		14.500.000,00	12.000

  
Graz 4. APR. 2023

  
Graz 4. APR. 2023

  
Graz 4. APR. 2023

  
Graz 4. APR. 2023

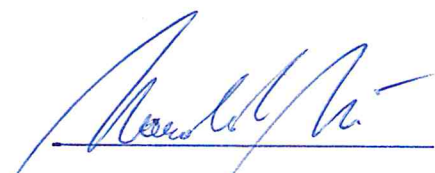
  
Graz 4. APR. 2023


Technische Universität Graz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
mit Univ. Rechnungsabschluss VO 2002

2022


2021


	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	185.389.816,45	185.389.816,45	0,00	175.893.956,19	175.893.956,19	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	2.968.609,93	2.968.609,93	0,00	2.796.778,75	2.796.778,75	0,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	1.474.928,52	1.474.928,52	0,00	1.572.266,53	1.572.266,53	0,00
d) Erlöse gemäß § 27 UG	69.810.961,53	0,00	69.810.961,53	67.945.798,68	0,00	67.945.798,68
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	6.399.959,03	24.234,00	6.375.725,03	6.312.837,04	27.034,00	6.285.803,04
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	18.630.918,01	18.630.918,01	0,00	19.072.976,23	19.072.976,23	0,00
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	1.717.093,04	1.717.093,04	0,00	549.759,45	549.759,45	0,00
	284.675.193,47	208.488.506,91	76.186.686,56	273.594.613,42	199.363.011,70	74.231.601,72
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter</b>	-2.222.369,13	0,00	-2.222.369,13	-3.910.191,04	0,00	-3.910.191,04
<b>3. Aktivierte Eigenleistungen</b>	10.424,35	5.550,75	4.873,60	158.391,41	126.929,37	31.462,04
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	21.621,52	6.445,46	15.176,06	3.407.505,97	3.399.039,93	8.466,04
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.281.881,84	223.684,93	1.058.197,01	3.320.343,23	3.293.353,62	26.989,61
c) Übrige	12.239.038,61	10.206.803,22	2.032.235,39	11.499.025,22	9.692.083,72	1.806.941,50
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	2.940.230,70	2.050.101,36	890.129,34	3.543.334,12	2.636.318,42	907.015,70
	13.552.650,07	10.436.943,61	3.115.606,46	18.226.874,42	16.384.477,27	1.842.397,15
<b>ERLÖSE</b>	296.015.798,76	218.931.001,27	77.084.797,49	288.069.688,21	215.874.418,34	72.195.269,87
<b>5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>	5.143.099,75	1.641.045,33	3.502.054,42	5.114.548,59	1.117.973,59	3.996.575,00
a) Sachmittel	2.462.716,06	811.665,87	1.651.050,19	2.699.512,98	741.530,27	1.957.982,71
b) bezogene Herstellungsleistungen	2.680.383,69	829.379,46	1.851.004,23	2.415.035,61	376.443,32	2.038.592,29
<b>6. Personalaufwand</b>						
a) Löhne und Gehälter	145.910.925,72	108.742.014,13	37.168.911,59	142.881.041,19	106.503.104,17	36.377.937,02
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	15.080.581,10	15.080.581,10	0,00	16.660.456,13	16.660.456,13	0,00
b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019 in der jeweils gültigen Fassung	2.255.437,12	2.223.453,14	31.983,98	1.850.360,34	1.830.197,94	20.162,40
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	3.460.483,96	2.805.598,29	654.885,67	2.473.429,29	1.841.888,05	631.741,24
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Aufwendungen für Altersvorsorge	4.486.748,42	3.453.394,18	1.033.354,24	4.384.162,12	3.367.368,37	1.016.793,75
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	95.062,65	95.062,65	0,00	102.046,06	102.046,06	0,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	31.880.071,46	23.644.998,75	8.235.072,71	31.814.358,32	23.472.256,62	8.342.101,70
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	2.492.415,86	2.492.415,86	0,00	2.720.231,12	2.720.231,12	0,00
f) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	187.993.666,68	140.869.458,49	47.124.208,19	183.403.351,26	137.014.615,15	46.388.736,11
<b>7. Abschreibungen</b>	17.409.625,33	13.471.866,04	3.937.759,29	18.682.837,44	14.691.051,38	3.991.786,06
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>						
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	197.425,95	150.790,97	46.634,98	189.265,45	136.977,53	52.287,92
b) Übrige	85.164.857,69	75.370.292,48	9.794.565,21	78.768.434,59	72.756.303,87	6.012.130,72
	85.362.283,64	75.521.083,45	9.841.200,19	78.957.700,04	72.893.281,40	6.064.418,64
<b>AUFWENDUNGEN</b>	295.908.675,40	231.503.453,31	64.405.222,09	286.158.437,33	225.716.921,52	60.441.515,81
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitätserfolg vor IDB)</b>	107.123,36	-12.572.452,04	12.679.575,40	1.911.250,88	-9.842.503,18	11.753.754,06
<b>10. Interne Verrechnungen</b>						
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	9.858.967,20	-9.858.967,20	0,00	10.076.615,00	-10.076.615,00
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	-15.066,82	15.066,82	0,00	-59.480,59	59.480,59
	0,00	9.843.900,38	-9.843.900,38	0,00	10.017.134,41	-10.017.134,41
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitätserfolg)</b>	107.123,36	-2.728.551,66	2.835.675,02	1.911.250,88	174.631,23	1.736.619,65
<b>12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen</b>	686.285,22	140.803,47	545.481,75	291.209,69	39.964,13	251.245,56
a) davon aus Zuschreibungen	17.307,22	7.000,00	10.307,22	2.439,66	0,00	2.439,66
b) davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	413.563,85	89,07	413.474,78	155.462,83	460,31	155.002,52
<b>13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen</b>	1.022.669,94	401.585,40	621.084,54	93.313,05	21.807,28	71.505,77
a) davon Abschreibungen	1.007.664,68	393.744,00	613.920,68	74.958,50	14.500,00	60.458,50
b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)</b>	-336.384,72	-260.781,93	-75.602,79	197.896,64	18.156,85	179.739,79
<b>15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 14)</b>	-229.261,36	-2.989.333,59	2.760.072,23	2.109.147,52	192.788,08	1.916.359,44
<b>16. Steuern vom Einkommen</b>	135.655,86	29.082,82	106.573,04	53.304,45	9.755,45	43.549,00
<b>17. Jahresverlust / Jahresüberschuss</b>	-364.917,22	-3.018.416,41	2.653.499,19	2.055.843,07	183.032,63	1.872.810,44
<b>18. Auflösung von Rücklagen</b>	30.626,41	30.208,75	417,66	30.691,81	30.579,00	112,81
<b>19. Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches</b>	0,00	0,00	0,00	1.872.810,44	0,00	1.872.810,44
<b>20. Bilanzverlust / Bilanzgewinn</b>	-334.290,81	-2.988.207,66	2.653.916,85	213.724,44	213.611,63	112,81

  
Graz - 4. APR. 2023

  
Graz - 4. APR. 2023

  
Graz - 4. APR. 2023

  
Graz - 4. APR. 2023

  
Graz - 4. APR. 2023

# Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022

## **A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG idgF) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, RA-VO idgF) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene RA-VO enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.



## AKTIVA

### Anlagevermögen

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer werden 3 bis 10 Jahre zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gem. § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

#### Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden gemäß § 8 RA-VO bzw. gemäß der AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2015, ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Ihre Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
<b>Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund</b> In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere bzw. kürzere Nutzungsdauer angesetzt		

<b>Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger</b>	5 Jahre	20 %
<b>Sammlungen</b>	keine	0 %
<b>EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur</b>	3 Jahre	33,33 %
<b>Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs. 1 UGB werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 RA-VO im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

## Finanzanlagen

**Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

**Finanzanlagen** mit einer Behaltdauer von über 3 Jahren werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Es bestehen Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von € 31.034.484,88.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den Anschaffungskosten. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Termineinlagen, Anleihefonds, Schuldverschreibungen und Obligationen in Höhe von € 11.115.712,00 (Vorjahr: T€ 10.813) und Aktien in Höhe von € 5.089,56 (Vorjahr: T€ 10) enthalten.

## Umlaufvermögen

### Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter** werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge.

Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 RA-VO iVm § 203 Abs. 3 UGB.

Nebst den Einzelkosten werden dabei angemessene Teile der Gemeinkosten berücksichtigt. Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Rückstellungen gebildet.

Bei **Projekten im Auftrag Dritter** (Auftragsforschung), die vor dem 1.1.2016 begonnen wurden, beinhalten die Herstellungskosten keine variablen und fixen Gemeinkosten. Bei Auftragsforschungsprojekten, die nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, wurden im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise auch variable und fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten berücksichtigt.

Im Rechnungsabschluss 2022 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ein Betrag in Höhe von € 19.148.215,66 (Vorjahr: T€ 21.371).

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle Forschungsförderungen, für Förderprojekte als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.



## **Wertpapiere des Umlaufvermögens**

In den Wertpapieren des Umlaufvermögens sind Anleihen in Höhe von € 5.775.360,00 (Vorjahr: T€ 0) und Obligationen in Höhe von € 3.000.000,00 (Vorjahr: T€ 898) enthalten.

## **Bank- und Kassenwerte**

Die Bankguthaben belaufen sich auf € 67.365.084,82 (Vorjahr: T€ 80.677) und die Guthaben auf den Handkassen haben eine Höhe von € 36.504,24 (Vorjahr: T€ 70).

## **Aktive Rechnungsabgrenzung**

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung werden insbesondere Baukostenzuschüsse und Abgrenzungen auf Grund von Leistungszeitraumberechnungen ausgewiesen.

## PASSIVA

### Universitätskapital

Gemäß Beschluss des Rektorates wurde der Bilanzgewinn aus dem Jahr 2021 in Höhe von € 213.724,44 dem Universitätskapital zugeführt und erhöht dieses auf € 22.605.319,20 (Vorjahr: 22.392).

### Rückstellungen

#### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung und die Rückstellungen für die abfertigungsähnlichen Verpflichtungen (Jubiläumsgelder) werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ (Vorjahr AVÖ 2018-P „Angestellte“) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,37% (Vorjahr: 1,52%) (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre bzw. einer gewichteten Duration von 9,46 Jahren (Vorjahr: Duration 9,8 Jahren)), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 7,15% für 2023 und mit einem linear fallenden Verlauf bis 2026 auf den Stand 2021 für Beamte von 3,68%, für Vertragsbedienstete von 2,78% und für Mitarbeiter\*innen gemäß Universitäts-KV von 3,27% und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Der Fluktuationsaufschlag wurde dienstzeitabhängig zwischen 0% und 28,2% (Vorjahr: 0%-31%) berücksichtigt.

#### Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

## **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

## **Währungsumrechnung**

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

## **Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Geänderte Darstellung in der Bilanz**

Es wurden auf der Passivseite der Bilanz die Umgliederung der noch nicht zugewiesenen Investitionszuschüsse vorgenommen und der Bilanzgewinn getrennt nach dem globalen Bereich und dem Drittmittelbereich angeführt, um eine genauere Darstellung zu gewährleisten.

Die noch nicht zugewiesenen Investitionszuschüsse in der Höhe von € 5.135.402,75 wurden aus der Position Sonstige Verbindlichkeiten in die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen umgegliedert und sind dort gesondert angeführt.

Der Bilanzgewinn und -verlust wird durch Ausweis von davon-Werten getrennt nach dem globalen Bereich und dem Drittmittelbereich ausgewiesen.

### **Berücksichtigung von Bezugserhöhungen bei der Berechnung der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen und Projektbewertung**

Aufgrund der Maßgeblichkeit der zukünftigen Bezugserhöhungen wurden diese bei der Berechnung der sonstigen Personalrückstellungen und Projektbewertung berücksichtigt.

## B. Erläuterungen zur Bilanz

### AKTIVA

#### ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

Die ausgewiesenen Buchwerte von € 49.600.992,20 (Vorjahr: T€ 53.576) an Sachanlagevermögen und € 909.730,25 (Vorjahr: T€ 1.082) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 20,52 % (Vorjahr: 22,55 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 246.177.791,44 (Vorjahr: T€ 242.355).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschusspiegel inkludiert.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 13.311.748,40 (Vorjahr: T€ 17.368) sind € 1.416.362,87 (Vorjahr: T€ 1.558) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

#### Finanzanlagen

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	Eigenkapital der GmbH €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
Lamarr Security Research GmbH Inffeldgasse 16a, 8010 Graz	100,00	35 000,00	41 003,31	84,45	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>50,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>40 918,86</i>	<i>5 918,86</i>	<i>2020</i>
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH Inffeldgasse 25d, 8010 Graz	100,00	35 000,00	1 775,73	-30 232,76	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>100,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>32 008,49</i>	<i>-2 991,51</i>	<i>2020</i>
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH Inffeldgasse 31, 8010 Graz	100,00	35 000,00	-729 698,18	-255 589,73	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>100,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>-474 108,45</i>	<i>-365 326,30</i>	<i>2020</i>
Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH Inffeldgasse 18, 8010 Graz	100,00	35 000,00	1 800 330,82	181 909,70	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>100,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>1 618 421,12</i>	<i>79 472,46</i>	<i>2020</i>
Data House Styria GmbH Inffeldgasse 31, 8010 Graz	67,00	40 000,00	794 297,15	-188 640,55	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>67,00</i>	<i>40 000,00</i>	<i>982 937,70</i>	<i>-57 062,30</i>	<i>2020</i>
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH Inffeldgasse 13, 8010 Graz	65,00	100 000,00	5 596 869,60	249 048,83	2021/2022
<i>Vorjahr</i>	<i>65,00</i>	<i>100 000,00</i>	<i>5 347 820,77</i>	<i>230 178,16</i>	<i>2020/2021</i>
HyCentA Research GmbH Inffeldgasse 15, 8010 Graz	50,00	35 000,00	1 030 211,04	564 302,31	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>50,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>465 908,73</i>	<i>4 726,04</i>	<i>2020</i>

Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz	50,00	145 400,00	1 547 316,55	-453 003,37	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>50,00</i>	<i>145 400,00</i>	<i>2 000 319,92</i>	<i>546 255,00</i>	<i>2020</i>
Science Park Graz GmbH Stremayrgasse 16, 8010 Graz	49,08	35 000,00	1 215 669,29	-52 107,88	2021/2022
<i>Vorjahr</i>	<i>49,08</i>	<i>35 000,00</i>	<i>1 267 777,17</i>	<i>-107 486,80</i>	<i>2020/2021</i>
LEC GmbH Inffeldgasse 19, 8010 Graz	45,00	35 000,00	2 528 851,55	17 743,01	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>45,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>2 511 108,54</i>	<i>85 789,77</i>	<i>2020</i>
Holz.Bau Forschungs GmbH Inffeldgasse 24, 8010 Graz	39,32	58 500,00	414 272,00	3 656,99	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>39,32</i>	<i>58 500,00</i>	<i>410 615,01</i>	<i>47 675,36</i>	<i>2020</i>
ACIB GmbH Krenngasse 37/2, 8010 Graz	36,00	200 000,00	4 655 717,02	-163 261,78	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>36,00</i>	<i>200 000,00</i>	<i>4 818 978,80</i>	<i>138 906,45</i>	<i>2020</i>
Virtual Vehicle Research GmbH Inffeldgasse 21A, 8010 Graz	33,60	126 666,66	7 201 213,05	553 229,23	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>33,60</i>	<i>126 666,66</i>	<i>6 647 983,82</i>	<i>73 685,11</i>	<i>2020</i>
ALP.Lab GmbH Inffeldgasse 25, 8010 Graz	20,00	45 500,00	25 264,91	-35 694,41	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>16,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>60 959,32</i>	<i>24 201,05</i>	<i>2020</i>
Pro2Future GmbH Altenberger Straße 69, 4040 Linz	20,00	100 000,00	958 048,95	130 979,72	2021/2022
<i>Vorjahr</i>	<i>20,00</i>	<i>100 000,00</i>	<i>827 069,23</i>	<i>541 011,08</i>	<i>2020/2021</i>
BEST - Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH Inffeldgasse 21 b, 8010 Graz	17,00	200 000,00	1 948 826,77	821 056,73	2021/2022
<i>Vorjahr</i>	<i>17,00</i>	<i>200 000,00</i>	<i>1 127 770,04</i>	<i>95 380,88</i>	<i>2020/2021</i>
Polymer Competence Center Leoben GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben	17,00	200 000,00	5 897 086,70	-162 302,47	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>17,00</i>	<i>200 000,00</i>	<i>6 059 389,17</i>	<i>460 425,06</i>	<i>2020</i>
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH Viktor-Kaplan-Straße 2, 2700 Wiener Neustadt	14,40	35 000,00	3 192 338,06	384 220,76	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>14,40</i>	<i>35 000,00</i>	<i>2 808 117,30</i>	<i>39 534,22</i>	<i>2020</i>
DIH SÜD GmbH Leonhardstraße 59, 8010 Graz	12,00	35 000,00	502 422,74	0,00	2021
<i>Wurde 2021 gegründet</i>	<i>12,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
AIRlabs Austria GmbH Alte Poststraße 149, 8010 Graz	10,00	150 000,00	128 788,90	-13 242,52	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>10,00</i>	<i>150 000,00</i>	<i>142 031,42</i>	<i>-8 180,62</i>	<i>2020</i>
CBmed GmbH Stiftingtalstraße 5, 8010 Graz	9,50	200 000,00	2 470 286,11	275 129,27	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>9,50</i>	<i>200 000,00</i>	<i>2 195 156,84</i>	<i>513 966,10</i>	<i>2020</i>
Materials Center Leoben Forschung GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben	2,50	292 000,00	7 801 151,66	793 901,34	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>2,50</i>	<i>292 000,00</i>	<i>7 007 250,32</i>	<i>443 883,32</i>	<i>2020</i>
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH Lakeside B01, 9020 Klagenfurt	1,00	35 000,00	1 018 233,88	-260 077,27	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>1,00</i>	<i>35 000,00</i>	<i>998 221,15</i>	<i>-157 967,67</i>	<i>2020</i>

Im Jahr 2022 wurden keine Gesellschafterzuschüsse geleistet (Vorjahr: T€ 348 an die Data House Styria GmbH).

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2022 wurden € 0 (Vorjahr: T€ 0) an Zuwendungen geleistet.

	Bisher geleistete Zuwendungen €	Eigenkapital der Stiftung €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC Inffeldgasse 16 a, 8010 Graz	3 330 000,00	2 663 980,25	10 998,55	2021
<i>Vorjahr</i>	<i>3 330 000,00</i>	<i>2 652 981,70</i>	<i>-32 213,52</i>	<i>2020</i>

Die **Ausleihungen** betreffen im Wesentlichen ein gegebenes verzinsliches und besichertes Darlehen zur Finanzierung eines neu zu errichtenden Büro- und Laborgebäudes.



## UMLAUFVERMÖGEN

### Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 150.603,38 (Vorjahr: T€ 142) wurden vorwiegend TU Graz-Werbeartikel und Arbeitskleidung aktiviert.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** enthält noch nicht abrechenbare Leistungen aus Auftragsforschungsprojekten in Höhe von € 19.148.215,66 (Vorjahr: T€ 21.371), betrifft 359 (Vorjahr: 393) noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 1,9 Jahren, einer maximalen Dauer bis September 2026 und einem Gesamtauftragswert von € 54.596.880,60 (Vorjahr: T€ 61.767). Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 17.816.392,26 (Vorjahr: T€ 20.007).

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen – bilanziert. Bis auf gegebene Kauttionen in Höhe von € 164.726,75 (Vorjahr: T€ 165) sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände als kurzfristig einzustufen.

	Forderungen zum 31.12.2022 €	davon Restlauf- zeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	davon aus Drittmitteln €
Forderungen aus Leistungen	15.713.075,00	15.713.075,00	0	11.654.223,35
<i>Vorjahr</i>	14.725.758,49	14.725.758,49	0	12.974.961,12
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.444.000,91	1.444.000,91	0	865.713,96
<i>Vorjahr</i>	1.008.894,29	1.008.894,29	0	728.409,60
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.570.214,13	2.405.487,38	164.726,75	84.002,26
<i>Vorjahr</i>	854.761,71	689.484,96	165.276,75	54.151,83
	<b>19.727.290,04</b>	<b>19.562.563,29</b>	<b>164.726,75</b>	<b>12.603.939,57</b>
<i>Vorjahr</i>	16.589.414,49	16.424.137,74	165.276,75	13.757.522,55

Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz:

	Forderungen zum 31.12.2022 in EUR	abgezogene Wert- berichtigung in EUR
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	15 713 075,00 14 725 758,49	861 694,54 953 185,79
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit deren ein Beteiligungsverhältnis steht <i>Vorjahr</i>	1 444 000,91 1 008 894,29	90 323,40 80 502,50
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	2 570 214,13 854 761,71	0 0
	<b>19 727 290,04</b> 16 589 414,49	<b>952 017,94</b> 1 033 688,29

Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
ACIB GmbH - Austrian Center of Industrial Biotechnology	32.217,04	32.769,68
AIRlabs Austria GmbH	0,00	3.197,40
ALP.Lab GmbH	271,45	6.185,71
BEST - Bioenergy and Sustainable technologies GmbH	205.248,46	49.248,25
CBmed GmbH - Center of Biomarker Research in Medicine	44.109,94	24.452,11
DATA HOUSE Styria GmbH	1.631,23	0,00
DIH SÜD GmbH	12.860,10	0,00
EBS GmbH - TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	1.315,36	251.229,61
Holz.Bau Forschungs GmbH	2.308,46	118,57
HyCentA Research GmbH - Hydrogen Center Austria	56.393,59	1.175,16
Know-Center GmbH - Research Center for Data Driven Business & Big Data Analytics	245.487,19	104.679,63
Lamarr Security Research GmbH	10.681,46	0,00
LEC GmbH - Large Engines Competence Center	298.570,93	153.636,40
MCL - Materials Center Leoben Forschung GmbH	23.054,89	36.579,51
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	31.668,60	31.861,23
Pro2Future GmbH	31.735,43	269,88
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeug GmbH	0,00	2.380,68
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	141.253,77	55.364,94
Science Park Graz GmbH	10,88	746,20
ViF - Virtual Vehicle Research GmbH	293.182,13	241.713,46
SIC - Stiftung Secure Information and Communication Technologies	12.000,00	13.285,87
	<b>1.444.000,91</b>	1.008.894,29

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Ministerium für den Verdienstentgang aufgrund von Entgeltfortzahlungen an unselbständige Arbeitnehmer\*innen infolge behördlicher Maßnahmen und Forderungen gegenüber dem Finanzamt.

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Gutschrift Finanzamt	458 070,58	0,00
elektr. Publikationen 2021 und 2022	186 444,40	0,00
Forderungen an FWF	71 025,94	36 998,00
Forderung Covid19 - Ministerium	754 391,02	48 272,74
Nutzungsgebühr 8% (VJ5%) VAH	62 274,08	69 638,21
Projekte global	533 098,06	349 724,09
Sonstige	45 851,91	57 809,71
Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen	59 890,54	48 042,75
	<b>2 171 046,53</b>	<b>610 485,50</b>

## Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Abgrenzungen Leistungszeitraum global Stand 31.12.2022	1.863.099,44	1.859.920,45
ASM - Miete BIG - Abschlagszahlung Technikerstraße 4	157.206,15	331.151,43
BKZ Kopernikusgasse	600.000,00	0,00
BKZ FSI-Gebäude, Inffeldgasse 11	799.704,47	841.884,55
BKZ Inffeldgasse 24	461.000,00	0,00
BKZ Inffeldgasse 25	16.080.000,00	16.800.000,00
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	2.028.552,68	2.974.202,16
BKZ Inffeldgasse 25 a-f	1.074.150,40	1.158.844,00
BKZ Photovoltaik	358.973,00	0,00
BKZ Rechbauerstraße	992.585,68	1.075.042,84
Vorauszahlung Bundespensionsamt	191.461,83	0,00
Frankiermaschine	8.037,08	1.616,64
GVB-Gutscheine	24.450,00	14.625,00
MVZ - Miete BIG - Inffeldgasse 25/3	916.983,93	1.096.852,33
SKP Inffeldgasse 25 a-f	3.068.913,63	3.617.669,51
Abgrenzungen Leistungszeitraum Drittmittel Stand 31.12.2022	152.487,81	128.563,42
	<b>28.777.606,10</b>	<b>29.900.372,33</b>

## PASSIVA

### EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital zum 31.12.2022 setzt sich aus dem Universitätskapital, den Rücklagen und dem Bilanzverlust zusammen:

	<b>Eigenkapital €</b>	Globalmittel €	Drittmittel €
Universitätskapital zum 01.01.2022	22.391.594,76	12.196.368,34	10.195.226,42
Bilanzgewinn 2021	213.724,44	213.611,63	112,81
<b>Universitätskapital zum 31.12.2022</b>	<b>22.605.319,20</b>	<b>12.409.979,97</b>	<b>10.195.339,23</b>
Rücklagen zum 01.01.2022	31.629.125,04	498.982,69	31.130.142,35
Auflösungen	-30.626,41	-30.208,75	-417,66
<b>Rücklagen zum 31.12.2022</b>	<b>31.598.498,63</b>	<b>468.773,94</b>	<b>31.129.724,69</b>
Bilanzgewinn/-verlust 2022	<b>-334.290,81</b>	-2.988.207,66	2.653.916,85
<b>Eigenkapital zum 31.12.2022</b>	<b>53.869.527,02</b>	<b>9.890.546,25</b>	<b>43.978.980,77</b>

### Universitätskapital

Dem Universitätskapital zum 01.01.2022 in der Höhe von € 22.391.594,76 wurde der Bilanzgewinn 2021 in der Höhe von € 213.724,44 zugeschrieben, wodurch sich das Universitätskapital per 31.12.2022 auf € 22.605.319,20 erhöht.

### Rücklagen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Rücklagen zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wurden in vorangegangenen Geschäftsjahren aus Jahresüberschüssen aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2022 **Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs** gebildet.

	Stand 31.12.2021	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.2022
Rücklage Investitionszuschüsse	498 982,69	0,00	30 626,41	<b>468 356,28</b>
Rücklage Risiken des Drittmittelbereichs	31 130 142,35	0,00	0,00	<b>31 130 142,35</b>
	31 629 125,04	0,00	30 626,41	<b>31 598 498,63</b>

Diesen Rücklagen steht keine in entsprechender Höhe dezidiert ausgewiesene Liquidität gegenüber.

## SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Sonderposten zu entnehmen.

Es werden nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen jene Mittelzugänge, die in der Vorjahresbilanz als Passive Rechnungsabgrenzung oder noch nicht verwendete Investitionszuschüsse passiviert waren, als "Umbuchungszugang" ausgewiesen. Die entsprechenden aktivierten Anlagen sind im Anlagenspiegel als Zugang erfasst.

## RÜCKSTELLUNGEN

Von den <b>Rückstellungen für Abfertigungen</b> entfallen auf:	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Angestellte nach VBG	6 940 732,00	5 785 423,00
Angestellte nach Kollektivvertrag	128 834,00	113 587,00
Mitarbeiter*innen des Globalbudgets	7 069 566,00	5 899 010,00
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	973 935,00	853 418,00
	<b>8 043 501,00</b>	<b>6 752 428,00</b>

Die <b>sonstigen Rückstellungen</b> bestehen aus nachfolgenden Positionen:	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	13 876 219,00	13 690 801,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	6 957 198,00	5 940 677,00
Rückstellung Personal	12 923 648,50	11 879 809,14
Rückstellungen sonstige	6 494 928,86	2 841 046,44
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	2 297 089,78	1 112 166,77
	<b>42 549 084,14</b>	<b>35 464 500,35</b>

## VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2022 €	Restlaufzeit			davon aus Drittmitteln €
			bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>20,00</i>	<i>20,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>20,00</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	16.504.767,11	16.504.767,11	0,00	0,00	16.504.767,11
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>17.137.743,74</i>	<i>17.137.743,74</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>17.137.743,74</i>
Erhaltene Anzahlungen absetzbar von den noch nicht abrechen- baren Leistungen	0,00	17.816.392,26	17.816.392,26	0,00	0,00	17.816.392,26
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>20.007.295,41</i>	<i>20.007.295,41</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>20.007.295,41</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.115.553,06	6.115.553,06	0,00	0,00	1.640.398,73
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>8.961.860,98</i>	<i>8.961.860,98</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3.742.715,16</i>
Verbindlichkeiten gegen- über Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00	10.679,13	10.679,13	0,00	0,00	10.585,53
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>262.490,68</i>	<i>262.490,68</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>262.490,68</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	8.698.318,17	8.696.463,10	1.855,07	0,00	1.947.044,78
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>10.888.565,36</i>	<i>10.886.710,29</i>	<i>1.855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>2.122.472,73</i>
	<b>0,00</b>	<b>49.145.709,73</b>	<b>49.143.854,66</b>	<b>1.855,07</b>	<b>0,00</b>	<b>37.919.188,41</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>57.257.976,17</i>	<i>57.256.121,10</i>	<i>1.855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>43.272.737,72</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der BVAEB (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge), an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten und Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer\*innen etc. zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 34.321.159,37 (Vorjahr: T€ 37.145) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.



Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	€	€
Verbindlichkeiten Finanzamt	2 084 194,40	798 646,63
Verbindlichkeiten Kranken- und Pensionskassen	3 492 568,23	3 706 548,87
Verbindlichkeiten Personal	1 161 432,76	1 009 082,83
	<b>6 738 195,39</b>	<b>5 514 278,33</b>

## RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	€	€
BKZ Inffeldgasse 25	16 080 000,00	16 800 000,00
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	2 028 552,68	2 974 202,16
Berufungszusagen	4 977 504,22	3 890 424,36
Abgrenzung von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	8 834 159,07	7 097 152,74
Institutsunterstützungsbeitrag	11 090 531,21	10 889 513,42
Strategische Projekte	7 333 449,28	6 240 185,56
Zweckgebundene Vorhaben	10 743 805,56	9 456 029,09
Studienbeiträge	682 031,95	700 950,63
Forschungsförderung	14 329 451,05	16 844 917,56
	<b>76 099 485,02</b>	<b>74 893 375,52</b>

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB 2015)“ Rz 39 und Rz 40 als passive Rechnungsabgrenzungen mit den oben angeführten Beträgen abgegrenzt. Gemäß der zitierten Stellungnahme ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Die abgegrenzten Globalbudgetzuweisungen zeigen sich in den Positionen Berufungszusagen, zweckgebundene Globalbudgetzuweisungen, Institutsförderungsbeiträge, Projekte aus der Leistungsvereinbarung und teilweise in den zweckgebundenen Vorhaben. Darunter fallen folgende Bereiche:

- Unter den Berufungszusagen € 4.977.504,23 (Vorjahr: T€ 3.890) werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen zugesagte sachliche, räumliche und investive Ausstattung der Professur finanziert wird. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall und somit dann, wenn die Professur angetreten wurde.

- Bei den anderen genannten Positionen handelt es sich mit einem Betrag von € 6.612.915,47 (Vorjahr: 6.923) um mit dem Wissenschaftsministerium einzelvereinbarte Maßnahmen, denen innerhalb des Globalbudgets ein Teilbudget zugewiesen, aber zum Stichtag noch nicht verbraucht wurde.
- Mit einem Betrag von € 20.544.193,93 (Vorjahr: 18.114) werden hierunter auch nach Maßgabe der internen Budgetplanungen für all jene Ziele der Leistungsvereinbarung sowie der Wissensbilanz Globalbudgetmittel abgegrenzt, die zum Stichtag noch nicht umgesetzt wurden und deren Umsetzung somit erst nach dem Stichtag zu Aufwendungen führen wird.

## EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten bestehen im Ausmaß von € 14.500.000,00 (Vorjahr: T€ 12.000). 2022 resultiert diese Eventualverbindlichkeit aus einer übernommenen Bürgschaft zur Besicherung aller Forderungen der Steiermärkischen Bank und Sparkasse gegenüber der TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH und einer Patronatserklärung für die Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH.

	<b>31.12.2022</b>
	€
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	12 000 000,00
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH	2 500 000,00
<b>Summe der Garantieerklärungen</b>	<b>14 500 000,00</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>12 000 000,00</i>

## SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	36 836 253,87	195 722 151,65
Gerätemieten	430 743,84	2 150 983,22
Wartungsverträge	2 338 594,41	12 182 291,87
	<b>39 605 592,12</b>	<b>210 055 426,74</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>34 992 005,54</i>	<i>194 166 081,32</i>

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2022 €
AIRlabs Austria GmbH	2 462,00
DIH Süd GmbH	10 317,00
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	16 003,00
CBmed GmbH	21 834,00
HyCentA Research GmbH	25 000,00
MCL - Material Center Leoben Forschungs GmbH	37 482,00
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	53 474,00
Pro2Future GmbH	87 431,00
BEST - Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH	110 069,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	120 563,00
ACIB GmbH	130 000,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	197 434,00
Science Park Graz GmbH	227 266,00
VIF - Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	275 000,00
LEC GmbH	308 260,00
	<b>1 622 595,00</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>1 624 316,00</i>

Da die Jahresabschlüsse von den Beteiligungen noch nicht fertig gestellt sind, handelt es sich hier teilweise um vorläufige Zahlen.

Für 14 Beteiligungen (Vorjahr: 13) waren im Jahr 2022 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Mitgliedsbeiträge gegenüber **Gesellschaften, Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	<b>Geleistete Zuwendungen in 2022 über € 10.000,-- €</b>	<b>Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €</b>	<b>Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €</b>
EOSC European Open Science cloud	10 000,00	10 000,00	50 000,00
BioMed Central Ltd	11 063,97	11 063,97	55 319,85
CESAER Office	12 000,00	12 000,00	60 000,00
EIT Manufacturing	12 000,00	12 000,00	60 000,00
AENEAS -Association für European Nano Electronic Activities	13 460,40	13 460,40	67 302,00
Verein BioNanoNet	15 750,00	15 750,00	78 750,00
DCNAustria	20 000,00	15 000,00	15 000,00
Gründungsgarage	20 000,00	20 000,00	100 000,00
EIT Raw Materials e.V.	24 000,00	24 000,00	120 000,00
IVZW European Open Science Cloud	30 000,00	30 000,00	150 000,00
UNIKO Österreichische Universitätskonferenz	31 763,69	31 763,69	158 818,45
A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie	34 560,00	34 560,00	172 800,00
Complexity Hub	40 000,00	40 000,00	200 000,00
Die Österr. Bibliothekenverbund und Services GmbH	69 239,11	69 239,11	346 195,55
TU Austria	85 800,00	85 800,00	429 000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	216 821,88	216 821,88	1 084 109,40
	<b>646 459,05</b>	<b>641 459,05</b>	<b>3 147 295,25</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>559 286,43</i>	<i>549 202,20</i>	<i>2 726 011,00</i>

## C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen und Erlöse sowie Erträge werden in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt nach Global- und Drittmitteln ausgewiesen.

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen € 284.675.193,47 (Vorjahr: T€ 273.595), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 € 69.810.961,53 (Vorjahr: T€ 67.946) und aus Kostenersätzen § 26 UG 2002 € 6.399.959,03 (Vorjahr: T€ 6.313).

### Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2022 wurde die Gesamtsumme von € 669.645,55 (Vorjahr: T€ 619) im Bereich § 26 – Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

### Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt € - 2.222.369,13 (Vorjahr: T€ - 3.910).

### Sonstige betriebliche Erträge

Die **Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen** in Höhe von € 21.621,52 (Vorjahr: T€ 3.408) betreffen hauptsächlich Veräußerungen von Fahrzeugen, technischen Anlagen und EDV-Anlagen.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** betreffen die Rückstellung wie folgt:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Ausgleichstaxe	1 964,00	0,00
Offenlegung	6 600,00	1 095 850,15
Projektbewertung	1 068 197,01	26 989,61
Prüfungsaktive Studien	0,00	2 197 503,47
San./Inst./Gebäude	165 000,00	0,00
Studienbeiträge	45 470,34	0,00
Beratungskosten / Wirtschaftsprüfung	4 660,59	0,00
	<b>1 291 891,94</b>	<b>3 320 343,23</b>

Die **übrigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende Erträge:

	<b>31.12.2022</b> €	<b>31.12.2021</b> €
Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskosten	6 033 913,51	5 360 713,49
Spenden und Schadenersatzleistungen	521 914,43	429 916,42
sonstige betriebliche Erträge	2 742 977,97	2 165 061,19
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	2 940 230,70	3 543 334,12
	<b>12 239 036,61</b>	<b>11 499 025,22</b>

## Herstellungskosten und -leistungen

Es gab es im Jahr 2022 Herstellkosten in Höhe von € 5.143.099,75 (Vorjahr: T€ 5.115) an Aufwendungen an Leistungen und Sachmittel.

## Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2022 insgesamt € 187.993.666,68 (Vorjahr: T€ 183.403). Davon entfallen € 6.077.069,41 (Vorjahr: T€ 6.303) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002. Der Personalaufwand gliedert sich im Rechnungsjahr 2022 wie folgt: Löhne und Gehälter € 145.910.925,72 (Vorjahr: T€ 142.881), Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von € 2.255.437,12 (Vorjahr: T€ 1.850), Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen € 3.460.483,96 (Vorjahr: T€ 2.473), Aufwendungen für Altersversorgung € 4.486.748,42 (Vorjahr: T€ 4.384), Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge € 31.880.071,46 (Vorjahr: T€ 31.814).

Da es sich bei den Beiträgen zur Deckung des Pensionsaufwands der Beamten um SV Beiträge zur Beamtenpension handelt, werden diese Beiträge nicht im Aufwand für Altersversorgung, sondern unter den sonstigen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge ausgewiesen.

Die Refundierungen für Löhne und Gehälter, Aufwendungen für Altersversorgung und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte betragen im Rechnungsjahr 2022 € 17.668.059,61 (Vorjahr: T€ 19.483).



## Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich im Rechnungsjahr 2022 auf insgesamt € 17.409.625,33 (Vorjahr: T€ 18.683). Darin enthalten sind € 1.416.362,87 (Vorjahr: T€ 1.558) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 €	davon Drittmittel €	2021 €	davon Drittmittel €
Verbrauch Energie	7 183 887,75	1 589,03	5 247 091,68	- 3 785,04
Instandhaltung Gebäude	7 930 825,23	39 472,58	6 087 065,88	12 529,76
BK Gebäude	2 099 167,40	566,00	2 057 407,47	- 3 884,26
Reinigung, sonstige Instandhaltung	5 871 337,79	563 024,35	6 125 836,47	614 497,73
Reiseaufwendungen	3 196 209,49	2 001 512,10	890 657,04	548 983,45
Nachrichtenaufwand	698 461,53	32 609,84	692 362,31	36 261,11
Mieten Gebäude	35 544 181,97	60 847,68	34 093 083,85	64 776,39
sonstige Mieten (nicht Gebäude)	3 351 339,64	1 113 091,06	2 832 761,76	871 815,87
Leihpersonal	3 910 478,16	455 573,68	5 425 960,72	425 746,11
Provisionen	4 989,49	0,00	0,00	0,00
Stipendien	1 616 422,46	29 615,54	1 124 236,70	27 503,26
Aus- / Fortbildung	942 548,08	465 746,48	442 737,88	205 460,22
Förderungen wiss. Einrichtungen	559 794,48	0,00	1 820 268,60	90 000,00
Rest "übrige" Aufwendungen	12 255 214,22	5 030 916,87	11 928 964,23	3 122 226,12
	<b>85 164 857,69</b>	<b>9 794 565,21</b>	78 768 434,59	6 012 130,72

Die Veränderung bei der Position Rest „übrige“ Aufwendungen ist insbesondere auf die Erhöhung der Zuweisung für drohende Verluste aus Projektbewertung in Höhe von € 2.253.120,02 (Vorjahr T€ 1.112), der Rückstellung für Eingangsrechnungen in Höhe von € 1.530.000,00 (Vorjahr T€ 1.150) und der Repräsentationskosten in Höhe von € 1.205.022,29 (Vorjahr: T€ 330) sowie die Reduktion des Aufwands aus Vorperiode in Höhe von € 176.256,59 (Vorjahr: T€ 1.648) zurückzuführen.

Bei den im Drittmittelbereich ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um direkte in den Projekten erfasste Aufwendungen. Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von € 9.858.967,20 (Vorjahr: T€ 10.077) verrechnet.

## Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 686.285,22 (Vorjahr: T€ 291). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	davon Drittmittel	2021	davon Drittmittel
	€	€	€	€
Erträge Finanzmittel/Beteiligungen	177 414,15	63 699,75	118 267,20	80 203,38
Erträge aus Darlehensvergabe	413 563,85	413 474,78	155 462,83	155 002,52
Erträge Abgang Finanzanlagen	78 000,00	58 000,00	15 040,00	13 600,00
Erträge aus Zuschreibungen	17 307,22	10 307,22	2 439,66	2 439,66
	<b>686 285,22</b>	<b>545 481,75</b>	<b>291 209,69</b>	<b>251 245,56</b>

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen in Summe € 1.022.669,94 (Vorjahr: T€ 93). Diese ergeben sich insbesondere aus der Abschreibung von Finanzanlagen in Höhe von € 1.007.664,68 (Vorjahr: T€ 75).

## Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 135.655,86 (Vorjahr: T€ 53) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

## D. Sonstige Angaben

### Personal

	2022	2021
<b>Wissenschaftliches und künstlerisches Personal</b>	<b>1 644,5</b>	<b>1 664,5</b>
<b>Professorinnen und Professoren</b>	<b>134,1</b>	129,8
<b>Äquivalente zu Professorinnen und Professoren</b>	<b>120,1</b>	123,6
Dozentinnen und Dozenten	46,0	52,7
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	74,2	70,8
<b>wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>1 390,4</b>	1 411,0
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenprofessoren (KV)	46,4	42,5
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gem. § 13b Abs. 3 UG	4,6	6,5
darunter über F & E-Projekte drittfINANZIERTe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	733,8	740,1
<b>Allgemeines Personal</b>	<b>947,5</b>	<b>932,2</b>
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIERTes allgemeines Personal	140,8	235,7
	<b>2 592,0</b>	<b>2 596,6</b>

### Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die **Mitglieder des Rektorates** vom 01.10.2019 bis 30.09.2023:

• <b>Rektor:</b>	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz
• <b>Vizekanzler für Forschung:</b>	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
• <b>Vizekanzler für Lehre:</b>	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach
• <b>Vizekanzlerin für Personal und Finanzen:</b>	MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
• <b>Vizekanzlerin für Digitalisierung und Change Management:</b>	Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD)

Die **Mitglieder des Universitätsrates** ab 01.03.2018 bis 28.02.2023:

• <b>Vorsitzende:</b>	Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
• <b>Stellvertretender Vorsitzender:</b>	KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
• <b>Mitglieder:</b>	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Kienberger
	Mag. Dr. Gabriele Krenn
	Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg
	Dipl.-Ing. Johann Precht
	Univ.-Prof. Mag. Dr. Renée Schroeder

## **Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex**

Die Technische Universität Graz ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Gemäß § 5 erfüllt die Technische Universität Graz ihre Aufgaben weisungsfrei.

Gemäß § 22 Abs. (1) UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Die Mitglieder des Rektorats erhalten ihre Bezüge im Rahmen von Dienstverträgen.

Der Universitätsrat bildet das Überwachungsorgan der Universität. Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten gemäß § 21 Abs. (11) UG Vergütungen, die aus einer monatlichen Pauschale und aus Sitzungsgeldern, die pro Teilnahme an einer Sitzung ausbezahlt werden, bestehen.

Es werden keine Kredite oder Darlehen an Organe und Bedienstete gewährt.

Mit den nahestehenden Personen bzw. Unternehmen werden Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der TU Graz zu marktüblichen Konditionen getätigt.

Es gibt keine Dienstleistungs- und/oder Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrates mit der Technischen Universität Graz.

## **Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates**

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Rektorates betragen in 2022 € 991.044,20 (Vorjahr: T€ 1.023). Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten für 2022 Vergütungen in Höhe von € 69.250,00 (Vorjahr: T€ 70).

### Mobilitätsgrad gemäß §16 (3) Univ.RA-VO

	31.12.2022	31.12.2021
	T€	T€
Umlaufvermögen	115 238	119 852
- langfristige Forderungen	-165	-165
aktive Rechnungsabgrenzungen	28 778	29 900
<b>kurzfristiges Vermögen</b>	<b>144 042</b>	<b>149.587</b>
Rückstellungen	50 593	42 217
- langfristige Rückstellungen	-45 074	-37 323
Verbindlichkeiten	49 146	57 258
- langfristige Verbindlichkeiten	0	0
passive Rechnungsabgrenzungen	76 099	74 893
<b>kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>130 764</b>	<b>137 045</b>
<b>Mobilitätsgrad</b>	<b>110,0%</b>	<b>109,2%</b>

### Langfristige Rückstellungen

	2022	2021
Abfertigungen	-8 044	-6 752
Bundespensionskasse	-820	-994
RST Forschungssemester	-4 118	-3 806
RST f. nicht kons. Urlaub	-13 876	-13 691
Jubiläumsgeld	-6 957	-5 941
Mehrkosten aus der Leistungsvereinbarung	-6 696	-5 199
sonstige Rückstellungen	-4 563	-940
	<b>-45 074</b>	<b>-37 323</b>

### Urlaubersatzleistungen (in T€)

	2022	2021
Personalaufwand	187 994	183 403 [T€]
Urlaubsrückstellung zum 31.12.	13 876	13 691 [T€]
Jahresvollzeitäquivalente	2 592,0	2 596,6 [JVZÄ]
Rückstellung/Vollzeitäquivalente	5,35	5,27 [T€/JVZÄ]
Urlaubersatzleistungen	256	219 [T€]
<b>Urlaubersatzleistungen in % der Rückstellung</b>	<b>1,8%</b>	<b>1,6%</b> [%]

Die Berechnung der Kennzahlen wurden gemäß § 16 Univ. RA-VO durchgeführt.

## **Angaben zu den Lehrgängen**

Für Lehrgänge sind im Rechnungsjahr 2022 Erträge in Höhe von € 691.653,90 (Vorjahr: T€ 976) und Aufwendungen in Höhe von € 721.637,53 (Vorjahr: T€ 921) angefallen.

## **Kosten Abschlussprüfer**

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde ein Honorar in Höhe von € 28.920,00 brutto (Vorjahr: T€ 20) vereinbart. Zusätzlich sind für den Rechnungsabschluss 2021 Auslagen angefallen, wodurch sich ein gesamter Aufwand in Höhe von € 20.339,41 ergibt.

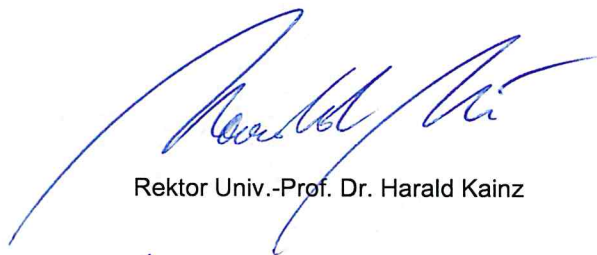
## **Angaben zum Universitätssportinstitut**

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

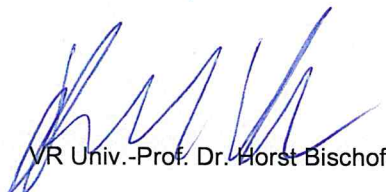
## **Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag**

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich auf Finanzertrag und Vermögenslage auswirken, bekannt.


Graz, am 04. April 2023



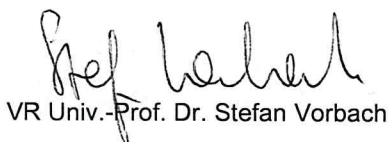
Rektor Univ.-Prof. Dr. Harald Kainz



VR Univ.-Prof. Dr. Horst Bischof



VRin MMMag.<sup>a</sup> Dr. Andrea Hoffmann



VR Univ.-Prof. Dr. Stefan Vorbach



VRin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der  
Linden,  
MBA (IMD)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Zuschreibung €	Abgänge €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	31.12.2022 €
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8 492 427,92	533 552,12	0,00	225 974,87	8 800 005,17	7 410 848,36	705 401,43	0,00	0,00	225 974,87	7 890 274,92	1 081 579,56	909 730,25
a) davon entgeltlich erworben	8 292 427,92	533 552,12	0,00	225 974,87	8 600 005,17	7 210 848,36	705 401,43	0,00	0,00	225 974,87	7 690 274,92	1 081 579,56	909 730,25
b) davon selbst erstellt	200 000,00	0,00	0,00	0,00	200 000,00	200 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200 000,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	8 492 427,92	533 552,12	0,00	225 974,87	8 800 005,17	7 410 848,36	705 401,43	0,00	0,00	225 974,87	7 890 274,92	1 081 579,56	909 730,25
<i>davon FWF-Mittel</i>	<b>2 137 399,27</b>				<b>2 001 914,40</b>	<b>1 814 609,06</b>					<b>1 919 866,27</b>	<b>322 790,21</b>	<b>82 048,13</b>
	<b>59 950,31</b>				<b>58 338,19</b>	<b>59 950,31</b>					<b>58 338,19</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Bauten auf fremdem Grund	36 782 041,64	426 351,24	562 304,14	29 051,85	37 741 645,17	19 063 937,76	1 531 642,67	0,00	0,00	27 327,27	20 568 253,16	17 718 103,88	17 173 392,01
2. Technische Anlagen und Maschinen	113 479 296,45	4 920 567,54	693 547,42	3 377 747,19	115 715 664,22	96 161 223,80	7 915 319,52	0,00	0,00	3 353 137,26	100 723 406,06	17 318 072,65	14 992 258,16
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10 219 593,86	1 879 413,92	96 363,19	2 136 483,52	10 058 887,45	4 184 313,15	2 018 370,02	0,00	0,00	2 136 483,52	4 066 199,65	6 035 280,71	5 992 687,80
4. Sammlungen	126 745,43	0,00	0,00	0,00	126 745,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126 745,43	126 745,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70 726 400,88	3 286 646,54	79 470,51	3 718 430,45	70 374 087,48	60 877 548,65	5 238 891,69	0,00	0,00	3 697 505,14	62 418 935,20	9 848 852,23	7 955 152,28
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2 528 693,03	2 265 217,04	-1 431 685,26	1 468,29	3 360 756,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 528 693,03	3 360 756,52
<i>davon aus Drittmitteln</i>	233 862 771,29	12 778 196,28	0,00	9 263 181,30	237 377 786,27	180 287 023,36	16 704 223,90	0,00	0,00	9 214 453,19	187 776 794,07	53 575 747,93	49 600 992,20
<i>davon FWF-Mittel</i>	<b>36 896 976,68</b>				<b>38 066 308,26</b>	<b>27 443 794,15</b>					<b>30 131 305,83</b>	<b>9 453 182,53</b>	<b>7 935 002,43</b>
	<b>1 074 052,60</b>				<b>1 001 886,34</b>	<b>1 036 953,73</b>					<b>974 339,87</b>	<b>37 098,87</b>	<b>27 546,47</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Beteiligungen	2 147 905,15	3 501,00	0,00	0,00	2 151 406,15	94 127,60	0,00	0,00	0,00	0,00	94 127,60	2 053 777,55	2 057 278,55
2. Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit BV	17 577 497,80	13 600 000,00	0,00	143 012,92	31 034 484,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17 577 497,80	31 034 484,88
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10 920 401,16	4 988 114,52	0,00	4 008 100,00	11 900 415,68	97 287,14	767 274,68	0,00	17 307,22	67 640,48	779 614,12	10 823 114,02	11 120 801,56
<i>davon aus Drittmitteln</i>	30 645 804,11	18 591 615,52	0,00	4 151 112,92	45 086 306,71	191 414,74	767 274,68	0,00	17 307,22	67 640,48	873 741,72	30 454 389,37	44 212 564,99
	<b>27 236 713,48</b>				<b>40 723 303,05</b>	<b>96 914,74</b>					<b>522 317,72</b>	<b>27 139 798,74</b>	<b>40 200 985,33</b>
<i>davon aus Drittmitteln</i>	273 001 003,32	31 903 363,92	0,00	13 640 269,09	291 264 098,15	187 889 286,46	18 176 900,01	0,00	17 307,22	9 508 068,54	196 540 810,71	85 111 716,86	94 723 287,44
<i>davon FWF-Mittel</i>	<b>66 271 089,43</b>				<b>80 791 525,71</b>	<b>29 355 317,95</b>					<b>32 573 489,82</b>	<b>36 915 771,48</b>	<b>48 218 035,89</b>
	<b>1 134 002,91</b>				<b>1 060 224,53</b>	<b>1 096 904,04</b>					<b>1 032 678,06</b>	<b>37 098,87</b>	<b>27 546,47</b>



## Technische Universität Graz

## Investitionszuschusspiegel Rücklagen für den Rechnungsabschluss 2022

	01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2022 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Bauten auf fremdem Grund	179 407,45	0,00	0,00	1 019,82	21 035,48	157 352,15
<i>davon aus Drittmitteln</i>	780,67	0,00	0,00	304,82	112,84	363,01
4. Sammlungen	99 156,83	0,00	0,00	0,00	0,00	99 156,83
<i>davon aus Drittmitteln</i>	4 649,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4 649,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64 283,30	0,00	0,00	0,00	8 571,11	55 712,19
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>342 847,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1 019,82</b>	<b>29 606,59</b>	<b>312 221,17</b>
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5 429,92	0,00	0,00	304,82	112,84	5 012,26
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Beteiligungen	156 135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156 135,11
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>156 135,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>156 135,11</b>
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>498 982,69</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1 019,82</b>	<b>29 606,59</b>	<b>468 356,28</b>
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5 429,92	0,00	0,00	304,82	112,84	5 012,26

## Investitionszuschussspiegel Sonderposten für den Rechnungsabschluss 2022

		01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2022 €
<b>1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>							
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>							
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		451 807,78	3 006,36	34 332,00	0,00	306 067,48	183 078,66
a) davon entgeltlich erworben	I.1.a.	451 807,78	3 006,36	34 332,00	0,00	306 067,48	183 078,66
<b>SUMME immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>451 807,78</b>	<b>3 006,36</b>	<b>34 332,00</b>	<b>0,00</b>	<b>306 067,48</b>	<b>183 078,66</b>
davon aus Drittmitteln	I.1.a.	187 902,93	3 006,36	0,00	0,00	188 905,05	2 004,24
<b>II. Sachanlagen</b>							
1. Bauten auf fremdem Grund	II.1.	103 829,28	0,00	0,00	0,00	31 596,55	72 232,73
davon aus Drittmitteln	II.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	II.2.	3 976 973,62	146 274,26	311 616,15	3 853,52	1 688 607,06	2 742 403,45
davon aus Drittmitteln	II.2.	2 211 319,40	49 580,67	60 308,73	0,00	649 630,45	1 671 578,35
4. Sammlungen	II.4.	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	II.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	II.5.	1 729 159,03	56 454,81	23 364,69	1 881,66	908 224,43	898 872,44
davon aus Drittmitteln	II.5.	95 059,60	25 142,15	0,00	0,00	51 593,84	68 607,91
<b>SUMME Sachanlagen</b>		<b>5 809 962,93</b>	<b>202 729,07</b>	<b>334 980,84</b>	<b>5 735,18</b>	<b>2 628 428,04</b>	<b>3 713 509,62</b>
davon aus Drittmitteln		2 306 379,00	74 722,82	60 308,73	0,00	701 224,29	1 740 186,26
<b>III. Finanzanlagen</b>							
<b>SUMME Finanzanlagen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SUMME Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>		<b>6 261 770,71</b>	<b>205 735,43</b>	<b>369 312,84</b>	<b>5 735,18</b>	<b>2 934 495,52</b>	<b>3 896 588,28</b>
davon aus Drittmitteln		2 494 281,93	77 729,18	60 308,73	0,00	890 129,34	1 742 190,50
<b>2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse</b>							
<b>SUMME noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse</b>		<b>2 380 029,62</b>	<b>3 039 447,82</b>	<b>-284 074,69</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5 135 402,75</b>
davon aus Drittmitteln		251 884,91	81 873,74	-35 929,98	0,00	0,00	297 828,67
<b>SUMME Sonderposten Investitionszuschüsse</b>		<b>8 641 800,33</b>	<b>3 245 183,25</b>	<b>85 238,15</b>	<b>5 735,18</b>	<b>2 934 495,52</b>	<b>9 031 991,03</b>
davon aus Drittmitteln		2 746 166,84	159 602,92	24 378,75	0,00	890 129,34	2 040 019,17

## Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2022

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 stellt das erste Jahr in der Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2022 bis 2024 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM.BWF) dar.

### Wirtschaftsbericht

#### Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 9.496. Die Studienbeitragsersätze sind um weitere T€ 172 angewachsen, die Erlöse aus Weiterbildungsleistung um 97 T€ gesunken. In der Position „sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ wurde ein leichter Rückgang um T€ 442 verbucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden im Vorjahr durch den Erlös aus dem Anlagenabgang des Kinderhauses T€ 3.368, die Auflösung der Rückstellung für Prüfungsaktive Studien T€ 2.198 und die Auflösung der Rückstellung für die Offenlegung Campus Online T€ 1.096 deutlich höher verbucht und sind 2022 wieder auf ein Niveau von 10.437 T€ zurückgegangen.

Durch Indexierung der Gehälter stieg der Personalaufwand um T€ 3.410, durch die höheren Personalrückstellungen um weitere 957 T€. Die Prognosen über die hohen Gehaltsabschlüsse für 2023 und dem eingengten Spielraum aus bereits eingetretenen Teuerungen, lösten Vorsichtsmaßnahmen aus, welche mit einem 3-monatigen Aufnahmestopp ab November 2022 umgesetzt wurden. Zusammen mit unterjährigen Einsparungen ergab sich in den Fakultäten ein Rückgang der Personalkosten um T€ 175 und in den Serviceeinheiten um T€ 337, womit der Personalaufwand im Globalbereich um T€ 3.855 angewachsen ist.

Die Aufwendungen für Sachmittel sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind um T€ 1.930 höhere Energiekosten, um T€ 1.453 höhere Gebäudemieten inkl. Betriebskosten, um T€ 1.830 höhere Aufwendungen für Instandhaltung Gebäude, um T€ 747 höhere Reisekosten, um T€ 10 höhere sonstige Sachmittel angestiegen, sowie um T€ 1.170 geringere Förderungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und durch den Anlagenabgang Kinderhaus im Vorjahr um T€ 1.649 zurückgegangen, wodurch diese Positionen um insgesamt T€ 3.151 angewachsen sind.

Durch den starken inflationsbedingten Anstieg der Aufwendungen, der trotz Sparmaßnahmen nicht gänzlich kompensiert werden konnte, wurde im Globalbereich ein Bilanzverlust iHv. T€ -2.988 verbucht. Das negative Jahresergebnis zusammen mit dem Mobilitätsgrad von 110,0% und der Eigenmittelquote von 28,5% lösen gemäß Univ.Rechnungsabschlussverordnung keine Frühwarnberichtspflicht aus.

Die Investitionsdeckungsquote (siehe Tabelle) von 99% zeigt ein Investitionsverhalten, welches fast auf dem Niveau der Abschreibungen liegt.

**Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz**  
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2022 T€	2021 T€
<b>Nettoanlageinvestitionen</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	503	327
Sachanlagen	10.219	10.880
	<b>10.721</b>	<b>11.207</b>
<b>Jahresabschreibungen</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	316	277
Sachanlagen	10.515	11.808
	<b>10.831</b>	<b>12.085</b>
<b>Investitionsdeckungsquote</b>	<b>99 %</b>	<b>93 %</b>

**Drittmittelbereich**

Die Anzahl der Drittmittelprojekte für 2022 erreichte mit 870 (Vorjahr: 814) laufenden Projekten ein neuerliches Rekordniveau. Die Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich stieg dadurch um T€ 4.890 auf T€ 77.085 (Vorjahr: T€ 72.195). Dieser Zuwachs entsteht sowohl aus der Auftragsforschung (+ T€ 4.848) als auch aus den Dauerdienstleistungen (+ T€ 3.704). In der Antragsforschung ergibt sich aufgrund geringerer Förderquoten in FFG-Projekten sowie dem neuen Rahmenprogramm für EU-Projekte ein Rückgang von – T€ 3.662.

Der Personalaufwand im Drittmittelbereich ist um T€ 735 gestiegen, davon sind T€ 90 auf den § 26-Bereich zurückzuführen.

Die Reiseaufwendungen sind um T€ 1.228 und die Repräsentationsaufwendungen um T€ 718 gestiegen und liegen damit noch immer unter dem Niveau von vor Corona. Die Rückstellungen für drohende Verluste stiegen um T€ 1.141 aufgrund der hohen Gehaltsabschlüsse für 2023 und der Mittelfristprognose. Zusammen mit um T€ 195 sonstige Aufwendungen stiegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 3.282.

Die Abschreibungen zeigten sich auf Vorjahresniveau und blieben lediglich um T€ 54 zurück.

## Risikobericht

An der TU Graz wird Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrgenommen, im Rahmen derer die Risiken der TU Graz identifiziert, analysiert und bewertet werden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess umgesetzt wird, um für die TU Graz gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement ist innerhalb des Rektorats dem Ressort ‚Personal und Finanzen‘ zugeordnet. Die Umsetzung wird von der Organisationseinheit ‚Beteiligungs- und Risikomanagement‘ gesteuert.

Der Ablauf des Risikomanagementprozesses orientiert sich an den ISO Normen (u.a. ÖNORM EN ISO 31000). Der Risikokatalog definiert die wesentlichsten hochschulspezifischen Risiken und benennt die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und die Nähe zu den betreffenden Fachgebieten, um das jeweilige Risiko abzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten und steuern zu können.

Die Bewertung der Risiken basiert auf den Dimensionen ‚Schadenswahrscheinlichkeit‘ und ‚Schadenshöhe‘, wobei die letzte Dimension eine Differenzierung zwischen ‚Monetär‘, ‚Auswirkung auf den laufenden Universitätsbetrieb‘, ‚Gesundheit‘ und ‚Image‘ vorsieht. Insgesamt wurden bislang 114 Risiken identifiziert. Davon sind 62 Risiken der Kategorie ‚Monetär‘ zuzuordnen, 23 Risiken betreffen im Eintrittsfall den laufenden Universitätsbetrieb. Weiters wurden 15 Gesundheitsrisiken und 14 Imagerisiken erfasst. Eine Aufteilung der unterschiedlichen Risikokategorien nach deren Identifikationsbereich ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Monetäre Risiken	Ausw. lfd. Betrieb	Gesundheit	Image	Gesamt
Beteiligungsmanagement	3			3	6
Controlling	10				10
Einkaufsservice	7	2			9
Finanzen, REWE	20	4		7	31
Gebäude und Technik	7	2	14		23
Personalabteilung	2	6		2	10
Rektorat	11				11
Zentraler Informatikdienst	2	9	1	2	14

Es zeigt sich, dass Risiken betreffend der Leistungsvereinbarung der TU Graz von besonderer Bedeutung sind. Risiken dazu wurden sowohl durch die Organisationseinheit Controlling als auch durch das Rektorat identifiziert und werden laufend überwacht. Potenzielle Risiken, welche im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs stehen, wurden in den einzelnen Fachbereichen diskutiert und erfasst, anschließend bewertet und mit Steuerungsmaßnahmen und Kontrollen abgefangen bzw. verringert.

## Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2023 ist das zweite Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen. Die Auswirkungen der hohen Inflation können nicht zur Gänze durch die Universitäten getragen werden. Im Herbst 2022 hat die Bundesregierung dazu ein Teuerungspaket für Universitäten geschnürt, welches im Dezember 2022 aufgrund der hohen Energiekosten aus Rücklagen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM.BWF) zusätzlich aufgestockt wurde. Die TU Graz hat bereits im Jahr 2022 Einsparmaßnahmen getroffen und wird auch für die kommenden beiden Jahre die Budgets sehr straff ansetzen. Allerdings können viele Einsparmaßnahmen nicht dauerhaft eingesetzt werden und waren zum Teil Einmaleffekte.

Ob die TU Graz über die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode ausgeglichen bilanzieren kann, wird davon abhängen, wie sich die Inflation entwickelt, welche Gehaltsabschlüsse für 2024 erzielt werden und inwieweit das BM.BWF und das Bundesministerium für Finanzen (BM.F) weitere ausgleichende Maßnahmen treffen werden.

Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Zusätzlich wird mit 31.12.2023 die Zielerreichung aus der derzeitigen Leistungsvereinbarung gemessen, welche richtungsweisend für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 sein wird.

Die Universitäten sind hierzu im ständigen Austausch mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und zeigen auch in den Quartalsberichten ans BM.F die aktuellen Prognosen und Entwicklungen zur finanziellen Lage auf.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.